

Sitzungsvorlage 086/2021

öffentlich

**TOP: Neufassung Benutzungs- und Gebührensatzung
 Wohnungslosenunterkunft**

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Finanzausschuss	08.09.2021	
Ausschuss für Schule, Soziales, Jugend und Sport	14.09.2021	
Stadtrat	23.09.2021	

<input type="checkbox"/> Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/> Behindertenbeirats
--	---

Finanzierung:			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	<input type="checkbox"/> apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt: aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr. aus Produkt: aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
KSt: SK: USK:			
Unterschrift Budgetverantwortlicher			
Mitzeichnung im Bedarfsfall:	Unterschrift		
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen			
Bestätigung durch Amt Finanzen			

Sachstandsbericht:

Die Unterbringung von obdachlosen Personen ist eine Aufgabe, die die Stadt Weißenfels im übertragenen Wirkungskreis im Rahmen der Gefahrenabwehr wahrnimmt.

Bedeutsame Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit können durch Obdachlosigkeit bedroht sein. Insbesondere in den kalten Jahreszeiten sind die Gefahren für die genannten Rechtsgüter erheblich.

Die Wohnungslosenunterkunft dient ausschließlich der befristeten, notdürftigen und räumlichen Bereitstellung einer Übernachtungsmöglichkeit für Personen, welche obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

Zu diesem Zweck hat die Stadt Weißenfels seit September 2018 zwei Wohnungen in der Klosterstraße 17 in Weißenfels angemietet. Zuvor war die Unterkunft in einem Gebäude in der Markwerbener Straße eingemietet, welches jedoch durch den Eigentümer einer anderen Nutzung zugeführt wurde.

In den vergangenen Jahren ist die Zahl obdachloser Personen in der Stadt Weißenfels gestiegen. Bei den Benutzern handelt es sich meist um Personen in schwierigen sozialen und persönlichen Verhältnissen.

Erwägungen für eine neue Satzung / Neukalkulation der Benutzungsgebühr

Die derzeit gültige Benutzungs- und Gebührensatzung stammt aus dem Jahr 2007. Eine Änderung des Aufbaus, sowie notwendige Aktualisierungen überholter rechtlicher und inhaltlicher Aspekte wurden entsprechend vorgenommen.

Mithin wurde eine Vielzahl von Benutzungsregeln in die Satzung mit aufgenommen.

Hinsichtlich der steigenden Anzahl an Fällen von Obdachlosigkeit, der erhöhten Frequentierung der Unterkunft und den damit verbundenen steigenden Kosten, ist eine Anpassung der Gebühr zwingend notwendig.

Die derzeitige Gebühr in Höhe von 13,36 € ist überholt und genügt bei weitem nicht den betriebswirtschaftlichen Vorgaben zur Betreibung einer öffentlichen Einrichtung. Eine Kostendeckung konnte bisher nicht erreicht werden. Daher wurde eine neue Gebührenkalkulation durchgeführt, die alle Kosten im Zusammenhang mit der Betreibung der Wohnungslosenunterkunft beinhaltet.

Die Gebührenkalkulation ist als Anlage dem Sachstandsbericht beigefügt.

Im Ergebnis ergibt sich eine Benutzungsgebühr in Höhe von 34,11 € pro Übernachtung.

Da es sich in den meisten Fällen um mittellose Obdachlose handelt, übernimmt diese Gebühr in der Regel das Jobcenter, sofern ein Leistungsanspruch nach SGB II (Hartz IV) besteht.

Zuständigkeit und Verfahrensgang:

Die Satzung ist vom Finanzausschuss (§ 45 (2) Nr.6 KVG i.V.m. § 14 (4) HS WSF) vorab zu beraten. Darüber hinaus findet eine Vorberatung im Sozialausschuss statt (§ 15 (3) HS WSF). Anschließend ist die Satzung vom Stadtrat der Stadt Weißenfels zu beschließen (§ 45 Abs. 2 Nr.1 KVG LSA).

Rechtliches:

Nach § 8 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt können die Kommunen ihre eigenen Angelegenheiten (eigener Wirkungskreis) durch Satzung regeln.

Die Bekämpfung von Gefahren im Zusammenhang mit Obdachlosigkeit gehört dem übertragenen Wirkungskreis an, jedoch ist die Art und Weise der Benutzung der Einrichtung im eigenen Wirkungskreis zu regeln.

Darüber hinaus erheben die Gemeinden nach § 5 (1) des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erforderlichen Benutzungsgebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.

Bei der Wohnungslosenunterkunft handelt es sich um eine unselbstständige öffentliche Einrichtungen.

Die Benutzung erfolgt durch eine schriftliche Einweisungsverfügung, welche einen Verwaltungsakt darstellt.

Trauer
Fachbereichsleiter II Bürgerdienste

Anlage 1
Benutzungs- und Gebührensatzung

Anlage 2
Gebührenkalkulation

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt die Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung Wohnungslosenunterkunft.

Risch
Oberbürgermeister